Inkraftsetzung der TAB 2023 zum 01.10.2023

Teil der LEW-Gruppe

Aktuelles zur TAB

Neuer NS-TAB Bundesmusterwortlaut

Bei der LEW Verteilnetz GmbH wird der neue Bundesmusterwortlaut für die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der Niederspannung zum 01.10.2023 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wurden auch die Hinweise zu den Technischen Anschlussbedingungen 2023 veröffentlicht.

https://www.lew-verteilnetz.de/lew-verteilnetz/fuer-elektroinstallateure/informationen-fuer-elektroinstallateure

Teil der LEW-Gruppe

Aktuelles zur TAB

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Änderungen zu den Erdungsanlagen (Verweis auf die DIN 18014)
- Ergänzungen von Regelungen für den Einsatz von Stromsensoren im Vorzählerbereich
- Berücksichtigung aktueller VDE/FNN-Hinweise zu mehreren Netzanschlüssen auf einem Grundstück
- Ergänzung von Anhang F „Erweiterung von Zähleranlagen“
- Überarbeitung der Anhänge

Teil der LEW-Gruppe

Neuerungen in der TAB 2023

	Anmelde-pflichtig	Zustim-mungs-pflichtig
neue Kundenanlagen / Anschlussnutzeranlagen	x	x
Trennung / Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen	x	x
Änderung von Netzanschlüssen (z. B. Umverlegung)	x	x
Erweiterung der Kundenanlage, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	x	x
vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe; siehe Abschnitt 13.2	x	x
Erzeugungsanlagen	x	x
steckerfertige Erzeugungsanlagen nach VDE-AR-N 4105	x	-
Ladeeinrichtungen f. Elektrostraßenfahrzeuge mit Bemessungsleistungen bis einschließlich 12 kVA	x	-
Ladeeinrichtungen für Elektrostraßenfahrzeuge, wenn deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je Kundenanlage überschreitet	x	x
Einzelgeräte, auch ortsveränderliche Geräte, mit einer Nennleistung von mehr als 12 kVA	x	x
Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung, ausgenommen ortsveränderliche Einzelgeräte	x	x
schaltbare Verbrauchseinrichtungen nach Abschnitt 10.2	x	x
Energiemanagement mit Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem für Anwendungsfälle nach Definition Abschnitt 3 Nr.36	x	-
Speicher mit Einspeisung ins öffentliche Netz	x	x
Speicher ohne Einspeisung ins öffentliche Netz mit Bemessungsleistungen bis einschließlich 12 kVA	x	-
Speicher, wenn deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je Kundenanlage überschreitet	x	x
Notstromaggregate nach Abschnitt 14.6	x	x
elektrische Verbrauchsgeräte, die die in Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 aufgeführten Grenzwerte für Netzrückwirkungen überschreiten oder das dort beschriebene Verhältnis von Mindestkurzschlussleistung zu Anschlussleistung unterschreiten	x	x
Anschlussschränke im Freien	x	x

Tabelle 1- Anmelde- und Zustimmungspflichten

Weitere Anmeldepflichtige Geräte in Tabelle 1 aufgenommen:

- steckerfertige Erzeugungsanlagen nach VDE-AR-N 4105

- Energiemanagement mit Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem für Anwendungsfälle nach Definition Abschnitt 3 Nr. 36

Jeweils Anmeldepflicht
(keine Zustimmungspflicht)

Teil der LEW-Gruppe

Neuerungen in der TAB 2023

[TAB 2023:3] Begriff: (36) Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem (Vorzählerbereich)

- Sensoren zum Einsatz im Hauptstromversorgungssystem. Stromsensoren können Stromwandler oder anderweitige technische Lösungen zur Erfassung des Stromflusses sein. Anwendungsbereiche sind Energiemanagementsysteme (EMS) z.B. für:
 - Dynamisches Lastmanagement für Ladeeinrichtungen
 - Symmetrieüberwachung
 - Visualisierung des Gesamtenergiebedarfs
 - PAV,E-Überwachung
- Die Messwerte sind für vorgenannte Kundenanwendungen vorgesehen und dürfen nicht zu Abrechnungszwecken verwendet werden.

Weitere Details sind in der TAB bzw. im VDE/FNN Hinweis zur „Erfassung von Messwerten im Vorzählerbereich“ geregelt.

Neuerungen in der TAB 2023

[TAB 2023:5.1] Art der Versorgung: (5) mehrere Netzanschlüsse

- Mehrere Anschlüsse auf einem Grundstück sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig. In diesem Fall stellen Anschlussnehmer, Planer, Errichter sowie Betreiber der Kundenanlagen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige und dauerhafte elektrische Trennung der Kundenanlagen gegeben ist. Zusätzlich ist die Zugehörigkeit der Hausanschlusskästen und Zähleranlagen vor Ort eindeutig zu kennzeichnen.
- Die technischen bzw. organisatorischen Anforderungen des VDE/FNN- Hinweises *„Hinweise für die Errichtung von mehreren Netzanschlüssen am Niederspannungsnetz in einem Gebäude und auf einem Grundstück“* sind einzuhalten.

Fazit: Sollte der Sonderfall vorliegen, dass ein zweiter Netzanschluss (z.B. für öffentliche Ladeeinrichtungen) realisiert wird, so sind die zusätzlichen Anforderungen aus dem VDE/FNN-Hinweis zu beachten.

Teil der LEW-Gruppe

Neuerungen in der TAB 2023

[TAB 2023:7.4] Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen

- Änderungen 7.4.2:
 Der Errichter ist verantwortlich zu prüfen, ob durch Änderungen in der Kundenanlage eine Anpassung des Zählerplatzes erforderlich wird.

 Änderungen der Betriebsbedingungen z. B. durch
- Dauerstrombelastung (u.a. durch Änderung des Messkonzepts, Zubau bzw. Erweiterung von Erzeugungsanlagen, Ladeeinrichtungen für Elektrostraßenfahrzeuge, Direktheizungen, Speichern);

Teil der LEW-Gruppe

Neuerungen in der TAB 2023

[TAB 2023:9] Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

(3) Für die Übermittlung von Messdaten der intelligenten Messsysteme, Lastgangzähler und Steuersignale für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nutzt der Messstellenbetreiber den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Übertragungsmöglichkeiten. Dies können Mobilfunk, Powerline Communication (PLC) oder Internet sein.

- Je nach Übertragungsart hat der Anschlussnehmer dahingehend mitzuwirken, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.
- Beispiel: Sofern bei einer Funkübertragung Einschränkungen *des Signalempfanges am Installationsort der Messeinrichtung bestehen, ist vom Anschlussnehmer ein geeigneter Ort mit ausreichendem Signalempfang für eine Antenne und die ungehinderte Leitungsanbindung bereit zu stellen.*

Teil der LEW-Gruppe

Neuerungen in der TAB 2023

- Anhang C – Geeignete Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen

Raumarten		Errichtung Anschluss-einrichtungen geeignet?
Kellerraum		ja
Flur, Treppenraum (nur bei Gebäudeklasse 1 und 2 [4])	nicht über Treppenstufen	ja
Zählerraum		ja
Umgebungstemperatur	dauernd > 30 °C	nein
Einzel-/Doppelgarage	bei Gebäudeklasse 1 und 2 [4]	ja 1), 2)
(Tief-)Garagen, Hallen	bis 100 m² > IP X4	ja 1), 2)
Batterieräume nach EltBauVO		nein
Räume mit elektrischen Speichersystemen (z. B. für PV-Anlagen)		ja 3)
Aufzugsraum		nein

1) mechanischer Schutz (Anfahrschutz) notwendig
2) nur wenn der Zugang zum Netzanschluss für den Netzbetreiber sichergestellt wird.
3) Errichtungsbestimmungen des Herstellers des Speichersystems beachten.
4) Gebäudeklassen 1 und 2: Definitionen lassen sich der jeweiligen Landesbauordnung entnehmen.

Aufnahme der

- Gebäudeklasse im Flur, Treppenraum
- Einzel-/Doppelgarage
- Räume mit elektrischen Speichersystemen

Auch im Anhang D „Geeignete Räume für den Einbau von Zählerschränken“ berücksichtigt

Teil der LEW-Gruppe

Neuerungen in der TAB 2023

- Anhang G – Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

Anhang G – Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

Nachfolgende Tabelle enthält Empfehlungen zur Anpassung bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage. Hierbei wurden die in Abschnitt 7.4.2 beschriebenen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Der Errichter ist verantwortlich zu prüfen, ob durch Änderungen in der Kundenanlage eine Anpassung des Zählerplatzes erforderlich wird.

	Vorhandener Zählerplatz / Änderungsvarianten	Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870				DIN VDE 0603 (VDE 0603)
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vorsicherung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum [5]	Zählerschrank mit NH-Sicherung im netzseitigen Anschlussraum [5]	Zählerschrank mit Trennvorrichtung [1]	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
1.	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	ja [4]	ja [4]	ja	ja
2.	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	ja [4]	ja [4]	ja	ja
3.	Änderung der Betriebsbedingungen (z. B. Zubau Erzeugungsanlage oder Ladeeinrichtung)	nein	nein	nein	ja [4]	ja [4]	ja	ja
4.	Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	ja [2] [3] [4]	ja [4]	ja [4]	ja [4]	ja	ja

Legende:
1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein
5) gilt auch für Zählerschränke mit Fronthaube

Der Errichter ist verantwortlich zu prüfen, ob durch Änderungen in der Kundenanlage eine Anpassung des Zählerplatzes erforderlich wird.

Punkt 3 Formulierung angepasst: Änderung der Betriebsbedingungen (z. B. Zubau Erzeugungsanlage oder Ladeeinrichtung)

Teil der LEW-Gruppe

VDE/FNN Hinweis Zählerplätze mit halbindirekten Messungen in der Niederspannung

- Informationen zu Messwandleranlagen:

https://www.lew-verteilnetz.de/lew-verteilnetz/fuer-elektroinstallateure/informationen-fuer-elektroinstallateure



- Die im veröffentlichten Dokument aufgeführten Standard Wandlermessschränke sind alle bei der LEW Verteilnetz GmbH zugelassen und können auch verwendet werden, damit sparen Sie unnötige Wartezeiten. (Es bedarf keiner zusätzlichen Genehmigung)
- Das Dokument wird bis zum Herbst um die neuen Varianten aus dem FNN-Hinweis “Zählerplätze mit halbindirekten Messungen bis 1000A in der Niederspannung (Wandleranlagen)“ erweitert.

Teil der LEW-Gruppe